



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003 und 06.11.2007 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“

II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.

III. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.1.3 - für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre – gestrichen.

IV. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 400,00 €

1.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 800,00 €

1.2.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle 13,00 €

1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

V. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.

VI. Die Gebührenhöhe der Tarife 1.3.1 (neu) und 1.3.2 (neu) werden wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.3.1	123,00 €	160,00 €
1.3.2	4,00 €	5,50 €

VII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 die Worte „Ziffer 1.2.1“ durch die Worte „Ziffer 1.3.1“ ersetzt.

VIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 2 die Worte „je angefangene Quadratmeter Grabfläche (Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle)“ durch die Worte „je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle“ und die Gebühr von 2,-- € wird durch den Betrag von 7,80 € ersetzt

IX. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:

„Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.“

X. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.

i. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten

4.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal 50,00 €

4.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle 52,00 €

ii. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Sachaufwand

Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer VI am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. § 1 Ziffer VI dieser Satzung (Änderung der Gebührentarife Nr. 1.3.1, 1.3.2 und 2) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Eichinger

(L.S.)

Detlef Eichinger